

Richtlinien des Landkreises Landsberg am Lech für den Antje-Egerland-Fonds

(Stand 01.01.2017)

Präambel

Der Zusammenhalt von Menschen in unserer Gesellschaft hat sich gegenüber früheren Zeiten erheblich verändert. Trennungen und Scheidungen, Mobilität und Flexibilität im Beruf, Alleinerziehen, Langzeitarbeitslosigkeit, Überschuldungen und Zunahme der Grundsicherungsempfänger, aber auch die zunehmende Vereinsamung stellen unsere Gesellschaft vor größere Herausforderungen im sozialen Bereich. Auch die knapper werdenden öffentlichen Haushaltsmittel können dazu beitragen, dass hilfsbedürftige Bürgerinnen und Bürger in besonderen Notlagen nicht im erforderlichen Umfang öffentliche Hilfe erhalten.

Der Landkreis Landsberg am Lech hat deshalb nach Möglichkeiten gesucht, um neben den üblichen sozialen Leistungen durch eine gezielte Unterstützung bestehende und künftig vermehrt auftretende Defizite in diesem Bereich auszugleichen.

§ 1 - Errichtung eines Fonds, Name

1. Der Landkreis Landsberg am Lech hat zum 01.05.1995 einen verzinslich angelegten Hilfsfonds eingerichtet, der sich aus Zuwendungen (Spenden, Schenkungen oder Erbschaften) von Bürgern oder Unternehmen speist.
2. Der Fonds trägt in Erinnerung an eine großzügige Erblasserin, Frau Antje Egerland, den Namen Antje-Egerland-Fonds.

§ 2 - Verwendungszweck

1. Mit dem Antje-Egerland-Fonds werden Einwohner des Landkreises unterstützt, die unverschuldet in Not geraten sind und sich in einer besonderen Lebenslage befinden, die eine Unterstützung nach mitmenschlichen und sozialen Gesichtspunkten rechtfertigt.
2. Der Fonds ist weiter nach seinem Zweck darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, welche
 - a) infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
 - b) deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII): beim Alleinstehenden oder Alleinerziehenden tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es hierfür zu verwenden. Bei Personen,

deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge nach der Abgabenordnung (AO) oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Richtlinie sind Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) sowie andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Zu berücksichtigen sind auch gezahlte und empfangene Unterhaltsleistungen.

3. Eine Förderung nach den Richtlinien des Antje-Egerland-Fonds geschieht zudem selbstlos im Sinne des § 55 AO. Der Landkreis Landsberg am Lech hat die Finanzmittel des Fonds vorbehaltlich des § 62 AO grundsätzlich zeitnah für seine richtlinienmäßigen Zwecke zu verwenden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die richtliniengemäßen Zwecken dienen. Eine zeitnahe Mittelverwendung ist etwa gegeben, wenn die Mittel spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die richtliniengemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Hilfsprojekte freier Wohlfahrtsverbände, privater Träger sowie anderer Hilfsorganisationen im Landkreis können ebenfalls gefördert werden, soweit dies dem richtliniengemäßen Zweck des Fonds entspricht.
5. Allein der Bezug von Sozialleistungen reicht für eine Unterstützung nicht aus.

§ 3 - Verwaltung

Die Bewirtschaftung der Finanzmittel aus dem Grundstockvermögen (Liquiditätsüberwachung, Finanzanlage, bilanzielle Darstellung) erfolgt durch die Finanzverwaltung des Landratsamtes. Die laufende sonstige Verwaltung des Fonds obliegt der Sachgebietsleitung der Sozialhilfeverwaltung des Landratsamtes.

§ 4 – Grundsätze für die Mittelvergabe

1. Die Unterstützung Hilfsbedürftiger erfolgt aus dem Grundstockvermögen und aus den Zinserträgen. Die jährlichen Zinserträge und zweckgebundenen Spenden fließen – soweit sie nicht verbraucht werden - dem Grundstockvermögen zu.
2. Jedermann ist berechtigt, Vorschläge für eine Unterstützung zu machen. Die Besonderheit des Falles soll dargestellt sein; insbesondere soll auch dargelegt werden, warum die Notlage nicht durch andere Organisationen (z.B. Kleiderläden) zumindest gelindert werden kann.
3. Bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel sind die Lebensverhältnisse des Betroffenen, insbesondere seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch, ob und in welchem Umfang der Betroffene seine Bedürftigkeit selbst herbeigeführt hat. Darüber hinaus sind auch Ausmaß und Dringlichkeit der jeweiligen Notlage von Bedeutung.
4. Sofern für das Anliegen des Zuwendungsempfängers Ansprüche gegenüber Dritten bestehen, insbesondere gegen die Sozialhilfeverwaltung, das Amt für Jugend und Familie, das

Ausländeramt, das Sachgebiet für Asylangelegenheiten sowie das Jobcenter, wird eine ergänzende Vorprüfung nach § 5 Ziffer 1 vorgenommen. Hierbei soll eine Ungleichbehandlung anderer Leistungsempfänger unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks gemäß § 2 vermieden werden. Es ist insbesondere zu berücksichtigen, ob eine Finanzierung der Bedarfe aus dem jeweiligen gesetzlichen Regelsatz dem Petenten zumutbar ist.

5. Die Vergabe der Mittel erfolgt in der Regel durch zweckgebundene, nicht rückzahlbare Geldleistungen. Es können auch zinslose oder zinsverbilligte Darlehen gewährt werden. In begründeten Fällen können auch Sachleistungen gewährt werden. Es können Verwendungsnachweise verlangt werden.

§ 5 - Mittelvergabe

1. Der Mittelvergabe geht eine Vorprüfung voraus. Die Vorprüfung umfasst die Erfüllung der Tatbestandsmerkmale dieser Richtlinie, soweit die Zuständigkeit zur Vergabe, die rechtlichen Ausschlussgründe sowie eine offensichtliche Mutwilligkeit der Petition oder des Vorschlages betroffen sind. Die Vorprüfung ist schriftlich durch Aktenvermerk mit Datierung zu dokumentieren.
2. Die Mittelvergabe erfolgt
 - a) bei Eingaben und Vorschlägen bis zu einer Auszahlungssumme von 250,00 Euro durch die Abteilungsleitung für Soziale Angelegenheiten, Veterinär- und Gesundheitswesen in Benehmen mit der Sachgebietsleitung der Sozialhilfeverwaltung,
 - b) bei Eingaben und Vorschlägen bis zu einer Auszahlungssumme von 500,00 Euro durch die Landrätin/den Landrat. Bei Verhinderung der Landrätin/des Landrats erfolgt die Mittelvergabe durch die Stellvertretung im Benehmen mit der Abteilungsleitung für Soziale Angelegenheiten, Veterinär- und Gesundheitswesen,
 - c) bei Eingaben und Vorschlägen mit einer Auszahlungssumme über 500,00 Euro sowie bei der Unterstützung von Hilfsprojekten, welche eine ständige oder wiederkehrende Finanzierung betreffen oder durch Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses das Vergabegremium des Antje-Egerland-Fonds.
3. Das Vergabegremium des Antje-Egerland-Fonds setzt sich zusammen aus:
 - a) der Landrätin/dem Landrat als Vorsitzender/ Vorsitzendem
 - b) der Abteilungsleitung für Soziale Angelegenheiten, Veterinär- und Gesundheitswesen,
 - c) der Sachgebietsleitung der Sozialhilfeverwaltung,
 - d) einer/einem Vertreterin/Vertreter des Kreistages,
 - e) einer Sprecherin/einem Sprecher der freien Wohlfahrtsverbände im Landkreises.

Im Bedarfsfall greift das Gremium auf fachliche Beratung durch Dritte (zum Beispiel durch das Sachgebiet „Gesundheit und Prävention“, das Sachgebiet „Asylangelegenheiten“, das Sachgebiet „Veterinärwesen und Verbraucherschutz“ sowie die Abteilungsleitung 4 und das Jobcenter Landsberg am Lech) zurück.

4. Das Gremium tritt regelmäßig im November eines jeden Kalenderjahres in nichtöffentlicher Sitzung zusammen.

- a) Die Einberufung der Gremiumssitzungen erfolgt durch die Landrätin/den Landrat. Die Ladung erfolgt per Brief oder per Fax. Die Ladung hat den Gremiumsmitgliedern spätestens am 7. Tag vor der Sitzung zuzugehen. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf den 3. Tag vor der Sitzung abgekürzt werden.
 - b) Bei Versendung durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen. Der Ladung ist eine hinsichtlich der einzelnen Beratungsgegenständen hinreichend konkretisierte Tagesordnung beizufügen.
 - c) Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies für die Vorbereitung der Beratungen notwendig ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen.
 - d) Das Gremium entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.
5. Die Mitglieder des Gremiums erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Sie sind verpflichtet über Angelegenheiten, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erfahren, Stillschweigen zu bewahren.
 6. Die ordnungsgemäße Geschäftsführung wird durch das Kreisrechnungsprüfungsamt überwacht.

§ 6 - Entscheidung bei Eilfällen

In dringenden Fällen während des Kalenderjahres kann die Landrätin/der Landrat allein über die Gewährung einer Zuwendung entscheiden, soweit bei Eingaben und Vorschlägen mit einer Auszahlungssumme über 500,00 Euro sowie bei der Unterstützung von Hilfsprojekten, welche eine ständige oder wiederkehrende Finanzierung betreffen oder durch Eingehung eines Dauerschuldverhältnisses das Vergabegremium des Antje-Egerland-Fonds zuständig ist. Das Vergabegremium wird in diesem Falle bei der regulären Sitzung darüber benachrichtigt. Die Dringlichkeitsgründe sind unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit darzulegen.

§ 7 - Zuwendungsbescheinigungen

Zuwendungsbescheinigungen oder -bestätigungen nach den Bestimmungen der § 10b Abs. 1, 1a, 4 Einkommensteuergesetz (EStG) sowie §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) sind bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen sowie entsprechender Anforderung auszustellen.

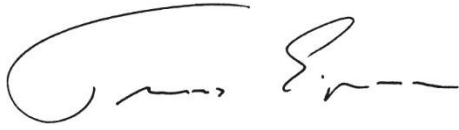
§ 8- Ausschluss des Rechtsanspruches

Auf Leistungen des Antje-Egerland-Fonds besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Richtlinien vom 01.08.2007 außer Kraft.

Landsberg am Lech, den 24.01.2017

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, sweeping initial 'T' followed by a series of connected loops and a horizontal stroke at the end.

Thomas Eichinger
Landrat